

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet (vgl. § 52 GO NRW und § 23 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach).

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Absatz 2 GO NRW).

Insofern ist nach § 58 Absatz 7 GO NRW über die im Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und einer vom Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann durch Mehrheitsbeschluss i. S. d. § 50 GO NRW vom Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses ausgeübt werden. Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 4. Mai 2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin